

Vertrag über die Vergabe eines Stipendiums für Medizinstudierende

zwischen

der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt
Doctor - Eisenbart-Ring 2, 39120 Magdeburg
- im Folgenden KVSA genannt -

und

der Stadt Haldensleben

sowie

dem Medizinstudierenden
- im Folgenden Stipendiat genannt -

Frau/Herrn: _____

geboren am: _____

Anschrift: _____

Tel./E-Mail: _____

Hochschule: _____

Studienjahr bei Antragstellung: _____

§ 1 Vertragszweck

Die KVSA und die Stadt Haldensleben gewähren gemäß der geschlossenen Kooperationsvereinbarung Stipendien an Medizinstudierende der Humanmedizin als Maßnahme der Sicherstellung der ambulanten medizinischen Versorgung in der Stadt Haldensleben

§ 2 Voraussetzungen

Der Stipendiat hat im Rahmen seiner Bewerbung der KVSA sowie der Stadt Haldensleben folgende Unterlagen vorgelegt:

- Abiturzeugnis in beglaubigter Kopie
- Nachweis über die Zulassung zum Medizinstudium an einer deutschen Universität in Form einer Immatrikulationsbescheinigung
- Motivationsschreiben hinsichtlich einer späteren ambulanten Tätigkeit in der Stadt Haldensleben handgeschriebener Lebenslauf.

Der Stipendiat hat in einem persönlichen Gespräch mit Vertretern der KVSA und der Stadt Haldensleben seine Beweggründe und Motivation zur Aufnahme einer vertragsärztlichen Tätigkeit in der Stadt Haldensleben nach Beendigung des Studiums und der Facharztweiterbildung dargelegt.

§ 3 Pflichten des Stipendiaten

Der Stipendiat hat folgende Verpflichtungen:

- Das Studium wird gewissenhaft unter nachzuweisender Ablegung der entsprechenden Prüfungen innerhalb der Regelstudienzeit absolviert. Unterbrechungen wie Krankheit, Schwangerschaft, Mutterschutz und Elternzeit berühren diese Verpflichtung nicht.
- Es erfolgt die jährliche Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung der KVSA für Studierende der Humanmedizin.
- Jeweils zu Semesterbeginn wird der KVSA eine aktuelle Immatrikulationsbescheinigung vorgelegt.
- Nach Absolvieren des Zweiten und Dritten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung wird der KVSA eine Kopie des jeweiligen Zeugnisses vorgelegt. Sofern eine der Prüfungen nicht bestanden wird bzw. am regulären Termin nicht teilgenommen wird, ist die KVSA darüber ebenfalls unverzüglich unter Angabe von Gründen in Kenntnis zu setzen.
- Über Unterbrechung oder Abbruch des Studiums ist die KVSA unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe zu informieren.
- Nach Abschluss des Studiums wird der Stipendiat die Facharztweiterbildung einschließlich der Facharztprüfung – bevorzugt in Sachsen-Anhalt – absolvieren.
- Nach Abschluss der Weiterbildung wird der Stipendiat als Facharzt in der Stadt Haldensleben vertragsärztlich tätig. Die Tätigkeit wird binnen 6 Monate nach erfolgreichem Absolvieren der Facharztprüfung aufgenommen. Der Zeitraum der vertragsärztlichen Tätigkeit entspricht mindestens dem Zeitraum der Förderung während des Studiums. Bei Teilzeittätigkeit verlängert sich die Zeit der Tätigkeit entsprechend.

Ohne die Einhaltung dieser Verpflichtung und Voraussetzungen ist eine Förderung über ein Stipendium nicht möglich. Eine bereits gezahlte Förderung, die in o.g. Sinne ohne Rechtsgrund erfolgt ist, kann zurückgefordert werden.

§ 4 Umfang und Auszahlung des Stipendiums

Der Stipendiat erhält ab dem Bestehen des ersten Abschnitts der ärztlichen Prüfung bis zum Ende der Regelstudienzeit ein Stipendium von 800 Euro monatlich. Sofern der Stipendiat bereits einen Teil des Studiums absolviert hat, verkürzt sich der Förderzeitraum entsprechend. Eine rückwirkende Zahlung ist ausgeschlossen.

Das Stipendium wird monatlich wie folgt gewährt und ausgezahlt (Beträge in Euro):

Jahr/ Monat	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
2023												
2024												
2025												
2026												
2027												
2028												
2029												

Der Betrag wird jeweils zum Monatsende auf das nachfolgende Konto des Stipendiaten überwiesen:

Institut: _____

IBAN: _____

BIC: _____

Die Auszahlung erfolgt durch die Stadt Haldensleben

Der Stipendiat erhält während der Facharztweiterbildung einen monatlichen Zuschuss von 200 Euro. Dieser Förderzeitraum ist begrenzt auf die Mindestweiterbildungszeit (5 Jahre).

§ 5 Unterstützung durch die KVSA

Die KVSA übernimmt die organisatorischen Aufgaben und ist Ansprechpartner für den Stipendiaten. Die KVSA gibt der Stadt Haldensleben alle relevanten Informationen zum Stipendiaten, insbesondere Fortgang des Studiums in Form von bestandenen/nicht bestandenen Prüfungen oder Unterbrechungen, usw.

Die KVSA unterstützt den Bewerber bei allen Fragestellungen zur ambulanten Tätigkeit. Dabei wird die KVSA insbesondere auf die dann bestehenden Förderungen hinweisen, die durch die KVSA selbst oder gemeinsam mit den Krankenkassen angeboten werden. Dem Bewerber stehen alle Seminare, Workshops, die durch die KVSA zur Unterstützung und Vorbereitung auf die ambulante Tätigkeit angeboten werden, offen. Darüber hinaus können individuelle Beratungstermine vereinbart werden.

Sofern sich aufgrund der Regelungen der Bedarfsplanung unmittelbar nach Absolvieren der Facharztprüfung in der Stadt Haldensleben keine Möglichkeiten für eine vertragsärztliche Tätigkeit ergeben, suchen der Bewerber und die Vereinbarungspartner gemeinsam eine Alternative. Sofern sich zu einem späteren Zeitpunkt die Möglichkeit der vertragsärztlichen Tätigkeit in der Stadt Haldensleben ergibt, kann sich der Bewerber um eine Tätigkeit in der Stadt Haldensleben beim Zulassungsausschuss bei der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt bemühen.

§ 6 Einstellung bzw. Aussetzung der Zahlung

Die Stadt Haldensleben stellt die Zahlung des Stipendiums mit sofortiger Wirkung ein, wenn festgestellt wird, dass die Voraussetzungen gemäß § 2 dieses Vertrages nicht vorgelegen haben bzw. nicht mehr vorliegen oder den Verpflichtungen nach § 3 nicht nachgekommen wird. Ohne Rechtsgrund erfolgte Zahlungen können nach § 6 der Kooperationsvereinbarung zurückgefordert werden.

Eine Rückzahlungsverpflichtung entsteht, wenn

- die KVSA und die Stadt Haldensleben feststellen, dass die Stipendiovoraussetzungen nicht mehr vorliegen oder insbesondere die Verpflichtungen gem. § 3 dieses Vertrages nicht eingehalten werden,
- bei Abbruch des Studiums und bei endgültigem Nichtbestehen des Ersten, Zweiten oder Dritten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung,
- keine dem Förderzeitraum entsprechende vertragsärztliche Tätigkeit nach Abschluss der Weiterbildung in der Stadt Haldensleben bzw. in Sachsen-Anhalt bei Nichtvorliegen von Zulassungsmöglichkeiten in der Stadt Haldensleben ausgeübt wird oder
- ein anderer wichtiger Grund vorliegt, der zu einer Beendigung der Zahlung und/oder Rückforderung gewährter Zahlungen berechtigt.

Nachgewiesene Härtefälle können zum Verzicht auf eine Rückforderung führen. Ein Härtefall kann vorliegen, wenn das Studium oder die vertragsärztliche Tätigkeit nicht wie vereinbart erfolgen kann, da z.B. gesundheitliche oder familiäre Gründe dies verhindern. Die Entscheidung trifft der Vorstand der KVSA gemeinsam mit der Stadt Haldensleben.

Im Fall einer Rückforderung ist der Erstattungsanspruch jährlich mit fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB ab dem Zeitpunkt der Nichteinhaltung des Vertrages zu verzinsen.

§ 7 Kündigung

Der Vertrag kann von den Vertragsparteien bei Vorliegen eines wichtigen Grundes mit sofortiger Wirkung gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 8 Schlussbestimmungen

Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

Wenn eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein sollte, wird dadurch die Geltung des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist dann durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem vertraglichen Zweck am Nächsten kommt.

§ 9 In-Kraft-Treten

Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

Magdeburg, den _____

(Unterschrift KVSA)

(Unterschrift Stadt Haldensleben)

(Unterschrift Stipendiat)